



Wettbewerbspolitik – Workshop 2

Impulsvortrag

Lauterkeitsrecht / Abmahnmissbrauch

Dr. Reiner Münker

Vorabergebnis der **Statementbefragung** zu diesem Workshop

Im Bereich des Lauterkeitsrechts kommt es zu

Wettbewerbsverzerrungen durch

- Abmahnmissbrauch (73 % der Antworten)
- Zwang zur gleichen Behandlung unterschiedlicher Vertriebskanäle
- Fehlende Verantwortlichkeiten bei Plattformen
- Verstoß gegen Markverhaltensregelungen (Rücknahmepflichten)
- Differenzierte Aufklärungspflichten On- und Offline

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

Ein Blick auf die Kritik und Unmutsbekundungen der Kritiker

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

bevh

*„beobachtet in der täglichen Praxis deutlich die **große finanzielle aber auch personelle Belastung deutscher Handelsunternehmen** durch die mittlerweile gängige Abmahnpraxis“*

*„Infolge der **stetig zunehmenden formellen Anforderungen und Informationspflichten**, die im Online- und Versandhandel zu beachten sind, **wächst die Zahl der Händler, die** von professionellen Abmahnvereinen und auf Abmahnungen „spezialisierten“ Rechtsanwälten **durch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen angegriffen werden, rasant.**“*

(Quelle: Forderungspapier bevh v. November 2015)

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

Trusted shops: „Abgemahnt und abgezockt?“

„Jeder zweite Online-Händler sieht seine Existenz bedroht“

Steigende Abmahnkosten: 48 % der Händler verzeichnen Kosten von mehr als 1.500 Euro pro Abmahnung

Häufigste Gründe für Abmahnung sind

- **Missachtung von Markenrechten,**
- **Fehler in Bezug auf das Widerrufsrecht und**
- **falsche bzw. irreführende Preisangaben“**

(Quelle: „Trusted Shops Abmahnstudie 2016“)

Subjektive Aussage
Betroffener – gefragt
wurden 993 Online-
Händler

Keine
banalen
Verstöße!

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

bevh:

„Vorgehensweise der **Abmahnindustrie** ist dabei stets dieselbe: Systematisch werden Onlineshops auf mögliche rechtliche Fehler oder Lücken in den Rechtstexten untersucht. Unter Verwendung von Standardschreiben, die aus vorgefertigten Textbausteinen generiert werden, kontaktieren die Abmahner ihre jeweiligen Gegner und verlangen entsprechende Gebühren und die Abgabe einer Unterlassungserklärung.

Nicht selten werden für derartige **Massenabmahnungen** sogar sogenannte „**Fake-Shops**“ ohne Verkaufstätigkeit generiert, um das erforderliche Wettbewerbsverhältnis zu konstruieren.“

Krasse Begriffe
und Mengen-
angaben,

konkrete Zahlen
sind aber nicht
bekannt

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

HDE:

*„Es gibt eine regelrechte **Abmahnindustrie**, die Abmahnungen ausschließlich mit dem Ziel ausspricht, auf Kosten der Einzelhändler Gebühren zu generieren.“*

*„Der **Abmahnmissbrauch** trifft vor allem Unternehmen kleiner und mittlerer Größe im Online- und Multichannel-Handel.“*

Krasse Begriffe
und Mengen-
angaben,

konkrete Zahlen
sind aber nicht
bekannt

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

Es bleiben wichtige Fragen offen

1. Die Faktenlage – es bleiben wichtige Fragen offen

Wettbewerbsverzerrung durch Abmahnmissbrauch - Ist das die richtige Fragestellung?

Wo liegt die Wettbewerbsverzerrung durch Abmahnungen? Wie wird der Wettbewerb durch Abmahnungen „verzerrt“?

- unterschiedliche Behandlung von und Auswirkungen bei **stationären** und **Online**-Händlern?

dafür gibt es gesetzgeberische Gründe

- **Kleine** und mittlere Händler gegenüber **Großen** benachteiligt, weil diese sich stärker und besser wehren können?

etwaige Nachteile strukturell bedingt?

Abmahnmissbrauch – die Faktenlage: es bleiben Fragen offen!

- Um **welche Art von Rechtsverletzungen** handelt es sich?

dazu äußert sich allein die Umfrage Trusted Shops 2016

- Welche **Branchen** (Elektro, Bekleidung, Baumarkt, Möbel, etc)?

- Wer sind die **Abmahner**, über die geklagt wird?

dazu Umfrage Trusted Shops 2016

- Waren die Abmahnungen **unberechtigt, berechtigt oder missbräuchlich** i.S.d. § 8 IV UWG?

Abmahnmissbrauch – die Faktenlage: es bleiben Fragen offen!

Waren die Abmahnungen unberechtigt, berechtigt oder missbräuchlich i.S.d. § 8 IV UWG?

- Diese wohl wichtigste Frage bleibt von allen Kritikern unbeantwortet!
- Es muss davon ausgegangen werden, dass den kritisierten Abmahnungen in der deutlichen Mehrzahl Rechtsverstöße zugrunde liegen (gegen striktes europäisches Verbraucherrecht)

Die Trusted Shops Studie spricht ausdrücklich von Verstößen, die abgemahnt wurden

D. h., dass die Abmahnungen zunächst einmal zu Recht ausgesprochen worden sind.

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage: es bleiben Fragen offen!

Zudem ist **nicht beantwortet oder** für die erhobenen Statements der Trusted Shops Umfrage **ermittelt** worden, **ob** die – in der Sache – zunächst einmal zu Recht (wegen Rechtsverstöße) ausgesprochenen Abmahnungen **missbräuchlich** ausgesprochen wurden

Die von Trusted Shops ermittelten **Rechtsverstöße** (die abgemahnt wurden) sind **keineswegs banal**, sondern betreffen wichtige Rechtsgüter wie

17% Verstöße in Bezug auf das Widerrufsrecht der Verbraucher

17 % Markenrechtsverletzungen

14 % Verstöße bei Preisangaben

12 % Verstöße bei Produktkennzeichnungen

9 % Urheberrechtsverstöße

1. Abmahnmissbrauch – was wollen eigentlich die Onlinehändler erreichen?

Damit bleibt die Frage:

Worüber beklagen sich die Online-Händler?

Dass sie sich an geltende Gesetze halten müssen?

Oder von den Falschen abgemahnt werden?

Oder dafür Geld zahlen sollen?

Wie lässt sich die „gefühlte“ Ungerechtigkeit festmachen?

1. Abmahnmissbrauch – was wollen eigentlich die Onlinehändler erreichen?

Welche „Probleme“ sollen also gelöst werden?

- zu strenge Gesetze?
- zu unklare Gesetze?
- zu komplizierte praktische Umsetzung der Gesetze?
- Durchsetzung der Gesetze zu streng?
- Durchsetzung der Gesetze bei Kostentragung durch den Rechtsverletzer? – wer soll dann zahlen?-Allgemeinheit/Steuerzahler?
- Durchsetzung der Gesetze durch Wettbewerber?
- Durchsetzung der Gesetze durch Verbände?

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

Zwischenfazit:

Bis heute **keine solide und valide Faktenlage**

Sondern es wird gearbeitet mit

nicht repräsentativen Umfragen, Vermutungen, Übertreibungen,
teilweise Sprechblasen

Genau das ist es, was auch die Zivilgerichte nicht in die Lage versetzt
konkrete Anhaltspunkte für missbräuchliches Abmahnverhalten zu
bewerten, vgl. § 8 Abs. 4 UWG: fehlende Fakten

1. Abmahnmissbrauch – die Faktenlage

Ein Blick auf die Forderungen der Kritiker

1. Abmahnmissbrauch - Lösungsvorschläge u. Forderungen d. Händler

bevh:

1. Reduzierung d. finanziellen Anreize d. wettbewerbsrechtl. Abmahnung

- **Kostenfreie** erste **Abmahnung**
- **Deckelung** der **Gebühren** für die erste Abmahnung
- Unterlassungserklärung **ohne Vertragsstrafe**

2. Begriff des **Mitbewerbers** schärfen

3. Missbrauchskontrolle in § 8 Abs. 4 UWG stärken

4. Verfahrensvorschriften ändern

- **Aufhebung fliegender Gerichtsstand**, § 14 UWG
- **Mindestfrist** für die Abgabe einer **Unterlassungserklärung**

1. Abmahnmissbrauch - Lösungsvorschläge u. Forderungen d. Händler

Trusted Shops: Wünsche der Händler laut Umfrage 2016

- 1. Anwaltskosten** für Abmahnungen gesetzlich **limitieren**
- 2. Gesetze vereinfachen**, um unbeabsichtigte Verstöße zu vermeiden
- 3. Konkurrenten** dürfen **nicht abmahnen**, nur staatliche Behörden und/oder zugelassene Verbände
- 4. Gerichte** müssen häufiger **missbräuchl. Abmahnungen zurückweisen**
- 5. Günstiges und effizientes alternatives Schlichtungsverfahren**
- 6. Bagatellgrenze** wieder ins Gesetz einführen

1. Abmahnmissbrauch - Lösungsvorschläge u. Forderungen d. Händler

Trusted Shops: Wünsche der Händler laut Umfrage 2016

7. Gesetzgeber muss **Gesetze besser** und **allgemeinverständlich erläutern**

8. **fliegender Gerichtsstand abschaffen**

9. **Abmahnungen ganz abschaffen**, Mitbewerber soll **sofort klagen** müssen

Gesetzgeber ist aktiv geworden: Gesetz gegen unseriöse
Geschäftspraktiken v. 1. Oktober 2013

- Streitwertherabsetzungsantrag , § 12 Abs. 4 und 5 UWG
- Änderung Gerichtskostengesetz, § 51

(2) In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.

(3) Ist die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten als der nach Absatz 2 ermittelte Streitwert, ist dieser angemessen zu mindern. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hinsichtlich des Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs keine genügenden Anhaltspunkte, ist insoweit ein Streitwert von 1 000 Euro anzunehmen, auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

Auswirkungen: in der Praxis hat dies nicht spürbar zur Eindämmung geführt

1. Abmahnmissbrauch - Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken v. 1. Oktober 2013

Überlegungen zur Lösung des Problems der missbräuchlichen
Abmahnungen

1. Die Kritik im politischen Umfeld zum Verbraucherschutz

Auffallend: es gibt zwei gegenläufige Trends

- a. Ruf nach stärkerem Einschreiten: Durchsetzung von Verbraucherschutz funktioniert nicht ausreichend; Strafen, Bußgelder und Verbote sollen her; der Staat selbst soll für die Lauterkeit und den Verbraucherschutz in den Wettbewerb eingreifen: Behörden (Paradigmenwechsel)
- b. Verfolgungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Abmahnphobie der (rechtsverletzenden) Online-Händler

1. Die Kritik im politischen Umfeld zum Verbraucherschutz

Ein wichtiger Punkt muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden:

Wer das System der Abmahnung als wichtiges Instrument der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung pauschal und undifferenziert einschränken und zurechtstutzen will, stärkt damit die Forderungen nach einer Rechtsdurchsetzung durch behördliche Eingriffe!

1. Abmahnmissbrauch – bisherige Lösungsansätze und Forderungen

Das **Problem** ist, dass die Anmahner einer Reform des Abmahnwesens **nicht differenzieren**, sondern durch ihre Diktion pauschal das Schutzsystem der außergerichtlichen „Abmahnung“ als solche – oft auch unbewusst – insgesamt in Frage stellen

Es wird allgemein und pauschal jede Abmahnung angeprangert, nicht nur missbräuchliche Abmahnungen

Unter die gefühlte Ungerechtigkeit mit Existenzbedrohung wird auch jede berechtigte Abmahnung gefasst.

Durch diese undifferenzierte Haltung ist die Änderung des Rechts schon politisch deutlich erschwert; wird Widerspruch hervorgerufen.

1. Abmahnmissbrauch – bisherige Lösungsansätze und Forderungen

Die Abmahnung ist in weiten Teilen der Wirtschaft unabdingbar und essentiell für die Marktbeteiligten

Kein Unternehmen wird sich im Zweifel zur Abwehr wettbewerbswidriger Praktiken einschränken und an eine Behörde verweisen lassen, die wann auch immer tätig wird oder nicht

Unterlassungsansprüche und deren Durchsetzung mittels Abmahnung sind hocheffizient für jedes in seinen Rechten verletzte Unternehmen (Wettbewerbsrecht, Markenrecht, UrhR, etc.)

Widerstand der GRUR und anderer Vereinigungen + Wirtschaftsverbände dürfte groß werden bei pauschalem Angriff auf das zivilrechtliche System (fliegender Gerichtsstand, Abmahnkosten vom Verletzten zu tragen, etc.)

1. Abmahnmissbrauch – bisherige Lösungsansätze und Forderungen

Klein-Abmahnungen im Onlinehandel sind nur ein kleiner Ausschnitt der Streitschlichtungen, Anspruchs- und Rechtsdurchsetzungen im Wettbewerb / im Wirtschaftsleben

Ohne Abmahnungen gäbe es vielfach Probleme im Wettbewerb

Beispiele wichtiger Abmahnverfahren (BGH, WRP, WBZ)

Durch ein undifferenziertes Vorgehen und Fordern der Kritiker treten Sinn, Zweck und die anerkannten Vorteile des sehr bewährten Schutzsystems „Abmahnung“ viel zu stark in den Hintergrund!

1. Abmahnmissbrauch – bisherige Lösungsansätze und Forderungen

Vorteile der „Abmahnung“ als Instrument der Rechtsdurchsetzung

- Wesentlich kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren
- Streitschlichtung entlastet den Staat
- Schnelles, effizientes Vorgehen im Interesse von Verletzer und Verletztem
- Gütliche Einigung möglich
- Behördliches Eingreifen erübrigt sich / Entlastung Steuerzahler

1. Abmahnmissbrauch – das Erfordernis der Differenzierung

Erforderlich sind daher **Differenzierung und Fokussierung** auf die konkreten Probleme

Nicht das Instrument der Abmahnung als solches (für das gesamte UWG und andere Gesetze) gehört auf den Prüfstand,

Sondern nur die Abmahnung im Zusammenhang mit dem herauszuarbeitenden Problem-Sachverhalt!

1. Abmahnmissbrauch – das Erfordernis der Differenzierung

Wenn nicht jede Abmahnung, wenn also nicht die Abmahnung als solche schlecht ist, dann ist das Problem offensichtlich ein begrenzt

Dann muss auch die Lösung eingegrenzt und fokussiert werden

Es ergeben sich nämlich relativ klare Linien, an denen entlang Abmahnmissbrauch festzumachen ist

1. Abmahnmissbrauch – die erforderliche Eingrenzung des Problems

Die Eingrenzung des Problems „Abmahnmissbrauch“

- nach Sachverhalt/Medium: - Onlinehandel
- nach Normen / Vorschriften: - Informationspflichten,
Formalvorschriften
- nach „Täter“:
 - kleine/mittlere Wettbewerber kollussiv mit sog. Abmahnanwälten
 - Abmahnvereine (?) benennen + belegen
- nach „Opfer“:
 - kleine und mittlere Online-Anbieter

1. Abmahnmissbrauch – die Ursprünge und Anreize im System

Ursprung, Anreize und Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung per Abmahnung

- **Gesetzeslage**, insbesondere überbordende formalisierende Verbraucherschutzvorschriften im Sinne von Informations- und Transparenzpflichten

= Kehrseite des europäischen Gebots(Informations)- anstatt Verbotmodells im Lauterkeitsrecht

“Der Einfluss des Unionsrecht ist inzwischen kein liberalisierender mehr. Auf europäischer wie nationaler Ebene besteht die Gefahr, dass die Handlungsfreiheit des ehrbaren Kaufmanns durch einen immer stärkeren Verbraucherschutz leidet.“ (Ohly/Sattler: 120 Jahre UWG im Spiegel von 125 Jahren GRUR, GRUR 2016 1229 ff.)

1. Abmahnmissbrauch – die Ursprünge und Anreize im System

Ursprung, Anreize und Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung per Abmahnung

- Schnelle **Auffindbarkeit** formaler Verstöße gegen Informationspflichten im Internet
- **Jeder** „Hinz und Kunz“, der einen Onlineshop kreiert und anmeldet, kann als **Mitbewerber** alle anderen Shopbetreiber auf Unterlassung in Anspruch nehmen u. abmahnen; und das im Grunde flächendeckend
- **einzelne Anwälte**, die auf andere Weise nicht genügend verdienen, können den Prozess der Abmahnungen für einen (o. mehrere Mandanten mit kleinem Onlineshop) professionalisieren

1. Abmahnmissbrauch – die Ursprünge und Anreize im System

Ursprung, Anreize und Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung per Abmahnung

- Jeder kleine Onlinehändler kann mit 7 weiteren Ambitionierten einen **Verein** gründen und Abmahnungen gegen die Konkurrenz aussprechen (zu diesem Zweck könnte auch überhaupt erst ein Onlinehandel selbst etabliert werden...)
- **Anwaltskosten** bzw. **Kosten der Abmahnung** sind vom Schuldner zu tragen

Abmahnkosten bei „Mitbewerber“-abmahnungen durch Anwalt um ein Vielfaches höher als bei Vereinen, dort sog. Abmahn-Pauschale

1. Abmahnmissbrauch - das Destillat des Unmuts

Erforderlich:

Herausdestillieren, worüber wirklich Unmut besteht und **differenzieren**, welche Probleme adressiert sind

Im Grunde sind es drei Elemente:

1. **Nicht jeder Hinz und Kunz** soll sich als Bewahrer und Durchsetzer des Rechts aufschwingen können
2. damit **Geld verdienen** können
3. **mangelhafte** (weil unklare und praktisch nicht durchdachte) und **zu viele Vorschriften**

1. Abmahnmissbrauch - das Destillat des Unmuts

Denkbare Maßnahmen

Denkbare Maßnahmen und Erfordernisse

1. Andere Gesetze:

Liberalisierung der Informationspflichten ist unabhängig vom Problem der Abmahnung dringend erforderlich (nicht kurzfristig realisierbar)

2. Differenzierung und Konzentration auf den konkreten Problemsachverhalt

d.h. **Maßnahmen begrenzt auf den Online-Handel** (nicht für sonstige Sachverhalte)

a. Kosten für Durchsetzung des Rechts bei dessen Verletzung muss weiter der Verletzer tragen (Verursacher-Prinzip muss bleiben, keine Abwälzung auf Rechtstreue o. Allgemeinheit)

b. Klarer und strikter Ausschluss der Klagebefugnis für klar gesetzlich definierte Sachverhalte und klar definierte (bisher auffällige) „Abmahner“

c. Strenge Kriterien für Klagebefugnis aller Verbände + Überprüfung und Zertifizierung (jährlich)

Abmahnmissbrauch – Änderung des materiellen Rechts?

Andere Rechtsdurchsetzung / Verzicht auf Rechtsdurchsetzung bei bestimmten Normen - **Wiedereinführung von Bagatellklauseln?**

Lappalien, Bagatellen schwer auszuklammern (warum stehen sie dann überhaupt im Gesetz?)

Bagatellklauseln führen nach der Erfahrung in der Praxis nicht zu einer spürbaren oder angemessenen Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen

Gerade bei kleinen Verstößen sollte außerdem die Effizienz der Rechtsdurchsetzung nicht erschwert werden, hier müssen im Interesse aller Beteiligten schnelle einfache Lösungen bleiben (keine diffizilen Bewertung durch die Gerichte)

Abmahnmissbrauch – Kostenneutrale Rechtsdurchsetzung?

Deckelung oder keine Kosten der Rechtsdurchsetzung?

Die Durchsetzung des Rechts wird immer Kosten produzieren, ob behördlich oder zivilrechtlich
(Recherche, Prüfung, Schriftwechsel, Anwalt, Gericht etc.)

Frage: wer soll in unserem Rechtssystem diese Kosten tragen?

Der Rechtsverletzer oder der durch die Rechtsverletzung betroffene Mitbewerber? Am Verursacherprinzip sollte festgehalten werden!

Etwa Unterscheidung der Kostentragung nach Rechtsverletzer: große Unternehmen – kleine/mittlere Unternehmen??? Ist (wie auch sonst in der Rechtsordnung) abzulehnen!

Abmahnmissbrauch – gezielte Einschränkung der Klagebefugnis

Eingrenzung des Kreises der Klagebefugten / Abmahnbefugten

- Wettbewerber nur begrenzt oder im Onlinehandel für bestimmte Verstöße gar nicht?
- Zertifizierte Verbände

Warum gibt es eine qualifizierte Liste mit registrierten Einrichtung nur im Zusammenhang mit Verbraucherverbänden, nicht aber für Mitbewerberverbände / Wettbewerbsverbände?

Vorschlag:

- Alle Verbände sollten geprüft und zertifiziert werden (jährlich neu)
- Kriterien d. Prüfung und Zertifizierung müssen an der wirklichen Tätigkeit ausgerichtet sein

Gezielte Einschränkung der Klagebefugnis der **Mitbewerber (im Onlinehandel)**

- **Genereller Ausschluss** der Klagebefugnis/Anspruchsberechtigung für **Mitbewerber** bei bestimmten enumerativ aufzuzählenden Rechtsverstößen im Onlinehandel (z.B. **Informationspflichten**)

diesen Weg geht der Gesetzgeber auch schon im UKlaG!

- Oder neue strikte **Kriterien** der Klagebefugnis für **Mitbewerber im Online-Handel** für bestimmte Rechtsverstöße (z.B. Infopflichten)
 - Mitbewerber muss Art und Umfang seiner Vertriebstätigkeit nachweisen
 - Mitbewerber muss Umfang und Inhalt seiner Abmahntätigkeit nachweisen
 - fliegender Gerichtsstand für diese Fälle ausgeschlossen

Einschränkung der Klagebefugnis nur bei bestimmten Verstößen i. Onlinhandel

Wichtig (auch und gerade für die politische Diskussion) für den Ausschluss oder die Beschränkung der Klagebefugnis im Onlinehandel:

Enumerativer Aufzählung (numerus clausus) der Vorschriften, die nur von zertifizierten Verbänden o. berechtigten Mitbewerbern durchgesetzt werden dürfen:

Formulierung eines abschließenden Katalogs von Verstößen, die nur durch zertifizierte Verbände geahndet werden können

Klagebefugnis der Verbände muss insgesamt neu definiert werden

Unabhängig vom Onlinehandel, aber wichtig und effektiv für das Problem missbräuchlicher Abmahnungen allgemein:

Kriterien der **Klagebefugnis der Verbände** müssten dringend strikter formuliert und im Einzelfall nachprüfbar sein

Dazu nächste Folien:



Klagebefugnis der Verbände allgemein

Generelle **Kriterien** der Klagebefugnis für alle Verbände über § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG hinaus (hier: allgemein, **nicht begrenzt auf Onlinehandel**) I:

- Verband spricht nicht nur Abmahnungen aus, sondern gibt auch Beratung und Informationen über Rechtslage (im Wettbewerbsrecht!)
- Verband sollte strikt über eigene Juristen verfügen, die Abmahnungen aussprechen, nicht hinter dem Verband stehende Anwälte
- Verband sollte über ausreichende Mittel verfügen, nicht nur Abmahnungen auszusprechen, sondern Prozesse führen zu können – wichtig: welche Verfahren werden geführt („0815-Standard-Fälle ohne Risiko o. auch schwierige Fallgestaltungen und Rechtsfragen)?

Klagebefugnis der Verbände allgemein

Generelle **Kriterien** der Klagebefugnis für alle Verbände (hier: allgemein, **nicht begrenzt auf Onlinehandel**) II:

- Verband muss seine Mitgliederliste veröffentlichen
- Verband muss seine Tätigkeiten und Finanzen jährlich gegenüber dem Bundesamt der Justiz belegen
- Verband muss vom Bundesamt Justiz jährlich geprüft werden
- Verband muss zertifiziert werden und mit entspr. Siegel ausgestattet sein, um Abmahnbefugnis zu belegen
- Gerichte können Auskünfte des Bundesamtes über den jeweiligen Verband einholen
- Verband muss nachvollziehbare Berechnung seiner Abmahnpauschale vorlegen, § 12 UWG

Ergebnis: neue Klage- und Abmahnbefugnis im Onlinehandel

Die so legitimierten Klagebefugten sollten auch im Onlinehandel

- Rechtsverstöße nach den allgemeinen und von den Gerichten angemessen angewendeten Streitwertregeln durchsetzen können
- die Kosten der Abmahnung vom Verletzer erstattet bekommen (Deckelung denkbar, aber begrenzt auf bestimmte Konstellationen des Onlinehandels, s.o.)
- wegen missbräuchlicher Abmahnungen weiterhin auf Kostenerstattung in Anspruch genommen werden können

Fazit: Begrenzung auf Onlinehandel und bestimmte Vorschriften

Die gesetzgeberischen **Maßnahmen** zur Einschränkung der Abmahnung müssen **begrenzt** werden auf

- Sachverhalte im **Onlinehandel** (Vertrieb im Internet)
- Rechtsverstöße gegen **enumerativ aufgezählte Formalvorschriften und Informationspflichten**

Nur dann dürften die Reformbestrebungen Aussicht auf Erfolg haben!